

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

III. JAHRGANG.

IV Stück. — Ausgegeben und versendet am 20 Juni 1917.

38.

Zahlungsverkehr.

Z. K. Nr. 3962/17.

Nachstehend wird die Verordnung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen vom 1. April 1917 betreffend den Zahlungsverkehr vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung sind gesetzliche Zahlungsmittel und müssen daher bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

Das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung wird vom Militärgeneralgouvernement durch Verlautbarung des amtlichen Umrechnungskurses jeweilig festgesetzt.

§ 2.

Der Verpflichtete kann bei Zahlungen, die in russischer Währung gefordert, festgesetzt oder vereinbart wurden, seine Zahlungsverbindlichkeiten in Kronenwährung begleichen.

Für das Ausmass der Zahlung ist der am Fälligkeitstage geltende amtliche Umrechnungskurs (§ 1. Absatz 2) massgebend.

Wenn jedoch die Zahlung durch Verschulden des Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgt und am Zahlungstage ein höherer Umrechnungskurs gilt, so ist dieser Umrechnungskurs massgebend.

§ 3.

Bei den öffentlichen Kassen werden alle Zahlungen insbesondere auch die Bezahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben in der Kronenwährung und in der russischen Währung unterschiedslos zum amtlichen Umrechnungskurse angenommen.

Für Zahlungen an bestimmte Kassen oder für die Zahlung bestimmter Steuern oder sonstiger Abgaben kann durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs die Annahme der einen der beiden Währungen ausgeschlossen werden.

§ 4.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 5.

Parteivereinbarungen, die der Vorschrift des § 2 widerstreiten, sind nichtig.

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafarten bis zum bezeichneten Höchstausmasse neben einander verhängt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5 Juni 1916 Nr. 60 V. Bl. ist aufgehoben. Der auf Grund des § 1 der erwähnten Verordnung zuletzt amtlich verlautbarte Umrechnungskurs ist jedoch für die vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung fälligen Zahlungen als am Fälligkeitstage geltender amtlicher Umrechnungskurs (§ 2 Absatz 2) zu betrachten.

39.

Wirtschaftsinspektorate.

Nr. 647 Adj.

Zufolge A. O. K. M. V. Nr. 31.800/P werden zwecks Überwachung der Durchführung aller wirtschaftlichen Verfügungen des AOK. und des MGG. in allen Phasen des Wirtschaftsjahres Wirtschaftsinspektorate (ambulante Kontrollkommissionen) errichtet.

Amtssitz und Amtsbereich sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Wirtschafts-inspektorat Nr.	Amtssitz	zum Amtsbereich gehören d. Kreise
I	Piotrków	Noworadomsk, Włoszczowa, Końskie, Piotrków, Opoczno
II	Kielce	Jędrzejów, Kielce, Dąbrowa, Olkusz, Miechów, Pinczów, Busk
III	Radom	Radom, Kozienice, Wierzbnik, Opatów, Sandomierz
IV	Lublin	Lublin, Puławy, Lubartów, Janów, Krasnostaw
V	Zamość	Zamość, Biłgoraj, Hrubieszów, Tomaszów, Chełm

Zusammensetzung.

Jedes Wirtschafts-Inspektorat besteht aus einem Stabsoffizier als Wirtschafts-Inspektor, einem Zivilstaatsbeamten und einem Offizier (Landwirtschaftlichen Referenten) als Mitgliedern, und dem Hilfspersonale.

Wirkungskreis.

Die Wirtschafts-Inspektoren und die Mitglieder der Wirtschafts-Inspektorate haben als ständig delegierte Organe des MGG. im steten Kontakte mit den Behörden und Organen der Militärverwaltung (Finanz, Zoll. und Gerichtsbehörden), sowie mit den Verkehrsanstalten im Sinne der bestehenden Verordnungen die wirtschaftliche Tätigkeit der autonomen Ämter und öffentlichen Körperschaften, der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie die Durchführung der von den zuständigen behördlichen Organen getroffenen Approvisionierungsmassnahmen zu überwachen und sind ermächtigt, die wahrgenommenen Missbräuche und Fälle von Preistreiberei den berufenen Behörden zwecks Abstellung anzuzeigen.

Die Delegierten werden auch Bitten und Beschwerden der Bevölkerung in wirtschaftlichen Fragen entgegennehmen.

Die Kanzlei des Wirtschafts-Inspektorates in Lublin befindet sich Krakowska, Hotel Europa Nr. 31. II Stock – Telephon Nr. 48.

40.

Stempelabgaben.

F. A. Nr. 2031/17.

Infolge der mit A. O. K. Befehl Nr. Q. Op. 30305 ddo 7 März 1917 eingeführten Erhöhung des Rubelkurses auf 3 Kronen 35 Heller, haben die in Rubelwährung festgesetzten mittels der in Kronenwährung ausgedrückten Stempelwertzeichen der k. u. k. Militärverwaltung zu entrichtenden Gebühren, eine dem Rubelkurse entsprechende Erhöhung erfahren.

Mit den bereits vorhandenen Wertkategorien der Stempelmarken können die Stempelgebühren in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 Kop.	= 17 Hel.	= 14 h. + 1 h + 1 h + 1 h.
10 „	= 34 „	= 20 h. + 14 h
15 „	= 50 „	= 50 h.
20 „	= 67 „	= 40 h + 14 h + 13 h
1 Rubel	= 3 Kronen 35 hal.	= 2 K + 1 K + 25 h + 10 h
2 „	= 6 „ 70 „	= 5 K + 1 K + 50 h + 20 h
4 „	= 13 „ 40 „	= 10 K + 2 K + 1 K + 40 h

Lublin, am 28. März 1917.

41.

Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1917.

Z. K. 3934/1.

Nachstehend wird die Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 3. April 1916 betreffend die Einführung der Sommerzeit verlautbart:

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Zeit vom Montag den 16. April 1917 bis Montag den 17. September 1917 wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommerzeit eingeführt.

Darnach wird die Uhr am 16. April 1917 morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 17. September 1917 morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 17. September 1917 erhält die erste Stunde 2 bis 3 Uhr den Zusatz A und die zweite Stunde von 2 bis 3 Uhr den Zusatz B.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

42.

Seifen-Erzeugung und Handel.

Z. K. Nr. 3885/I.

Nachstehend wird die Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements R. S Nr. 66068/17 verlautbart:

1.) Zur Erzeugung von Seife ist im Kreise Lublin nur die Seifenfabrik M. Szczaranski berechtigt, welche Kriegsseife und Kernseife in 1/2 Pfund-Stücken erzeugt, welche mit dem Zeichen der Seifensiedervereinigung des Okkupationsgebietes und mit dem Detailpreis des Stückes versehen sind.

Jede sonstige Erzeugung von Seife ist verboten. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die unbefugte Erzeugung durch Parteien dem Kreiskommando anzuzeigen, widrigenfalls sie selbst zur Verantwortung gezogen werden.

2.) Der Kleinverkaufspreis wird bis auf weiteres:

für 1/2 Pfund-Stück Kriegsseife mit 1 K
„ 1/2 „ Kernseife mit 4 K 40 h festgesetzt

3.) Die Seifensiedervereinigung darf die Seife nur an Kleinhändler abgeben.

4.) Ausser der von der Seifensiedervereinigung erzeugten Seife darf noch die von der Polnischen Handelszentrale in Radom eingeführte Seife verkauft werden, welche mit dem Zeichen der Polnischen Handelszentrale versehen ist.

In jedem Seifenkleinverschleiss muss sich an einer gut sichtbaren Stelle eine Tafel befinden, auf welcher in polnischer und deutscher Sprache bekanntgegeben wird, dass nach dem 1. Juni l. J. nur Seife mit dem Zeichen der Seifensiedervereinigung oder der Polnischen Handels-zentrale verkauft werden darf.

Solche Tafeln können vom Kreiskommando (Gewerbereferat) bezogen werden.

Seife, welche nicht das Zeichen der Seifensiedervereinigung oder der Polnischen Handels-Zentrale trägt, muss bis 20 Mai d. J. vom Vertreter der Seifensiedervereinigung M. Szczaranski, Lublin mit dem Zeichen dieser Vereinigung versehen werden, wofür eine Gebühr von 2 K per 100 kg zu entrichten ist, oder sie muss bis zum 31. Mai an die Seifensiedervereinigung gegen Bezahlung abgegeben werden. Seife welche nach dem 1. Juni ohne Zeichen vorgefunden wird, unterliegt der Konfiskation.

5.) Alle in den Seifensiedereien vorhandenen Seifenabfälle, sowie Vorräte an kaustischen Soda, Ammoniaksoda, Pottasche und Wasserglas sind an die Seifensiedervereinigung bis spätestens 20. Mai l. J. gegen Bezahlung abzugeben.

6.) Jede Übertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Bei unbefugter Erzeugung von Seife werden ausserdem die vorgefundenen Rohmaterialien und fertigen Produkte sowie die verwendeten Gerätschaften konfisziert.

Lublin, am 15. Mai 1917.

43.

Aufbringung von Talg sowie ungeniessbaren Fetten und Ölen.

Z. K. Nr. 3885.

Gem Vdg. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements R. S. Nr. 66086/17 wird verlautbart:

1.) Die Firma Dichter & Blumenthal und deren Angestellte sind zum Ankauf von Talg nicht mehr berechtigt. Die Legitimationen derselben sind ungiltig.

2.) Zum Einkauf von Talg sowie ungeniessbaren Fetten und Ölen ist ausschliesslich die Vereinigung der Seifensieder des Okkupationsgebietes bezw. deren Einkäufer, welche mit Legitimationen der Rohstoffzentrale des Militärgeneralgouvernements versehen sind, berechtigt. Jedermann ist verpflichtet, Talg von Rindern und Schafen sowie ungeniessbare Fette und Öle, welche sich in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befinden, den genannten legitimierten Einkäufern gegen Bezahlung abzugeben.

3.) Die Preise werden

für Rohtalg mit mindestens 1 K 50 h für 1 Pfund

für geschmolzenen Talg mit mindestens 2 K 50 h für 1 Pfund festgesetzt.

4.) Jede Verkaufsverweigerung, jede Verheimlichung oder Hinterziehung der genannten Fettstoffe wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Lublin, am 15. Mai 1917.

44.

Portokosten bei Geldsendungen.

Z. K. Nr. 3033/17.

Laut Mitteilung der k. u. k. Etappen-Post-und-Telegraphendirektion in Lublin Nr. 1719 vom 27. Februar, steht den von Magistraten und Gemeindeämtern an die in österr. ung. Okkupationsgebieten oder in der Monarchie befindlichen öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser bezw. an Magistrate und Gemeindeämter aufgegebenen Kur- und Verpflegskosten-Sendungen keine Portofreiheit zu. Es ist unstatthaft die Portokosten von der geschuldeten Summe in Abzug zu bringen; dieselben sind von den Gemeinden zu bestreiten.

Ebenso unterliegen alle Geldsendungen in das deutsche Okkupationsgebiet in Polen und nach Deutschland, sowie die Geldsendungen der Kriegsgefangenen der Portogebühr.

45.

Stempelfreiheit für Hilfskomitees.

F. A. 1419.

Unter Hinweis auf Art. 782 des russ. Stempelgesetzes wird festgestellt, dass sowohl dem Zentralhifskomitee, als auch den Kreishilfskomiteen, die Stempelfreiheit in Bezug auf Schriften und Urkunden, welche im Art. 14 Absatz 1–4 und Art. 15 des russ. Stempelgesetzes aufgezählt sind, sowie auf eigene Quittungen und Rechnungen zusteht.

46.

Desinfektoren Kolonnen zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten.

S. Nr. 257/1.

Seitens des k. u. k. Kreiskommandos werden je nach Bedarf in verseuchte Gehöfte und Ortschaften des Kreises, zur Tilgung der Infektionskrankheiten Desinfektoren-Kolonnen entsendet.

Denselben obliegt die Desinfektion der Gebäude, Vornahme von Entlausungen und Durchführung anderer zweckdienlicher Massnahmen.

Um die Tätigkeit dieser im allgemeinen Interesse wirkenden Kolonnen nach Möglichkeit zu erleichtern und zu fördern, werden die Gemeinden angewiesen nachstehende Verhaltungsmassregeln zu beobachten:

1) Gemeindeämter sind zur weitgehendsten Unterstützung der Kolonnen verpflichtet und haben insbesondere dahin zu wirken, dass kein Fall der Infektionskranheit verheimlicht werde.
2) In allen Orten wo sich eine Badeanstalt befindet, ist dieselbe ehestens in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen, um sie als Entlausungsanstallt und zu Reinigungsbädern benützen zu können.
3) Zur Durchführung der Desinfektion haben die Gemeindeämter alle notwendigen Gegenstände wie Karbol, Lysol, Kalkmilch zu beschaffen, und für die rascheste Beistellung von Vorspännen zu sorgen.
4) Um eine möglich intensive Ausnützung der Kolonnen (bestehend aus 8—10 Mann) zu ermöglichen ist von den Gemeindeämtern in jenen Orten wo dieselbe einzutreffen hat, für die vorher bekanntgegebene Zeit des Aufenthaltes ein entsprechendes Quartier mit Beleuchtung und nötigenfalls Beheizung beizustellen, sowie dafür vorzusorgen, dass die Beschaffung von Lebensmitteln für die Organe ohne Zeitverlust erfolgen kann.
5) Die Tätigkeit der Desinfektoren-Kolonnen ist unetgeltlich und haben die Gemeinden dafür keine wie immer geartete Entschädigung zu entrichten.

47.

Aufnahme Einheimischer zur k. u. k. Gendarmerie.

Exh. Nr. 737/Gend.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist—da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet-dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1915 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
b) gerichtliche Unbescholtenheit,
c) von der Kenntnis des Lesens und Schreibens wird von nun an abgesehen,
d) lediger Stand oder kinderloser Witverstand,
e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen—nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h)—2 K K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahme.

Bewerber haben sich beim zuständigen Feldgendarmeriepostenkommando zu melden.

Jedem Gesuche sind die Orginaldokumente (Taufschein ev. Schulzeugnisse etc.) beizuschliessen.

4. Unterstellungsverhältnis.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

48.

Einschreibungen in das öffentliche Lehrerseminar in Solec.

In Schuljahre 1917/18 werden in das öffentliche Lehrerseminar in Solec an der Weichsel die Lehramtskandidaten unter nachstehenden Bedingungen aufgenommen:
Für den I. Jahrgang vollendetes 15 Lebensjahr, Absolvierung von 4 Klassen einer Mittelschule
Für den II. Jahrgang vollendetes 16 Lebensjahr, Absolvierung von 5 Klassen einer Mittelschule
Für den III. Jahrgang vollendetes 17 Lebensjahr, Absolvierung von 6 Klassen einer Mittelschule
Für den IV. Jahrgang vollendetes 18 Lebensjahr, Absolvierung von 7 Klassen einer Mittelschule

Jene Bewerber, welche nicht in der Lage sind die Vorstudien mittels Zeugnisses nachzuweisen, haben sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Die Gesuche um Aufnahme sind mündlich oder schriftlich bis Ende Juni bei der Direkztion des öffentlichen Lehrerseminars in Solec an der Weichsel Post Lipsko Kreis Wierzbnik einzureichen und ist denselben der Taufschein, ein Sittenzeugnis, ein ärztliches Zeugnis und eventuell das letzte Schulzeugnis beizulegen.

Aufnahmsprüfungen werden am 1. 2. und 3. Juli l. J. um 9 Uhr vormittags, beziehungsweise nach den Ferien am 29. 30. und 31. August in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags im Gebäude des Lehrerseminar in Solec stattfinden.

Beim Seminar besteht ein Internat in welchem Auswärtige Bewerber gegen Entrichtung der Kosten, Unterkunft und Verpflegung finden können.

Unbemittelten Kandidaten, welche gute Fortschritte nachweisen und sich dem Lehrfache zu widmen beabsichtigen, können Stipendien im Betrage von 200, 300 bis 400 Kronen jährlich zugestanden werden.

49.

Verurteilungen.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin wurden verurteilt:

I.

A. Wegen Übertretung der Preistreiberei nach § 1 der Vdg. vom 21. 2. 1917:

1. Michael Adolf und Stanislaus Rakszewski, Inhaber der Firma „Adolf und Rakszewski" zur Geldstrafe von je 150 Kronen ev. zu je 4 Wochen Arrestes und Aleksander Luczkiewicz, Handlungsgehilfe zu 20 Kronen Geldstrafe ev. zu 2 Tagen Arrestes.
2. Juljan Sozański, Kleinhändler zu 30 Kronen Geldstrafe ev. 3 Tage Arrestes.
3. Johann Chodorowski, Kleinhändler zu 100 Kronen Geldstrafe ew. 3 Tage Arrestes.
4. Paul Szyba, Kleinhändler zu 20 Kronen Geldstrafe ew. 2 Tage Arrestes.
5. Michael Sladowski, Fleischhauer zu 3 Tagen Arrestes und 100 Kronen Geldstrafe ev. zu weiterem 1 monatlichen Arreste.
6. Johann Szunke, Selchermeister, zu 600 Kronen Geldstrafe ev. zu 1 Monate Arrestes.
7. Laje Krysztal, Kleinhändlerin, zu 60 Kronen Geldstrafe ev. zu 6 Tagen Arrestes.
8. Josefine Galacina, Landwirtin zu 20 Kronen Geldstrafe ev. 2 Tagen Arrestes.
9. Hedwig Kuklińska, Fleischhauerin, zu 50 Kronen Geldstrafe ev. zu 5 Tagen Arrestes.
10. Josef Ehrlich, Kohlenhändler zu 200 Kronen Geldstrafe ev. zu 20 Tagen Arrestes.
11. Nechemia Klang, Kohlenhändler zu 5 Tagen Arrestes und 200 Kronen Geldstrafe ev. zu weiteren 20 Tagen Arrestes.

12. Saul Szafran, Kohlenhändler, zu 150 Kronen Geldstrafe ev. zu 15 Tagen Arrestes.
13. Sucher Kleinmann, Kohlenhändler zu 5 Tagen Arrestes und 100 Kronen Geldstrafe ev. zu weiteren 10 Tagen Arrestes.

B. Wegen Verbrechen der Preistreiberei nach § 2 der Vdg. vom 21. 2. 1917.

14. Leisor Dubasarski und Wolf Ginges, zu je 4 Monaten verschärften Kerkers und zur Geldstrafe von je 1000 Kronen ev. zu je weiteren 2 Monaten Feldarrestes, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nebst dem Verluste der Gewerberechtigung, Schliessung der Betiebsstätte und Verfall von 7 Kisten der mit 6000 Kronen bewerteten Selchwaren.

II.

Wawrzyniec Jotek Landwirt aus Majdan Tatarski, Gemeinde Wólka, wegen Verbrechens des Betruges nach §§ 502, 504 d. M. G. G. begangen durch Verfälschung einer vom Gemeindeamte in Zemborzyce ausgestellten Mahlbewilligung, zu drei Monaten Kerkers, verschärft durch 1 Fasttag monatlich, Anweisung eines harten Lagers an den Fasttagen und Einzelhaft während des letzten Monates der Strafdauer.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

OBERTYŃSKI m. p.

Oberstleutnant.

DRUK. J. POPIELA LUBLIN. KRAK: PRZEDM. 60.